

# **BVGer E-6420/2020 vom 20. Mai 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-05-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6420\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6420_2020)

FR: TAF E-6420/2020 du 20 mai 2021

IT: TAF E-6420/2020 del 20 maggio 2021

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des Asylgesetzes in Kraft getreten (AS 2016 3101). Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf diese ist mithin - unter nachstehenden Vorbehalten - einzutreten.

### **E. 1.5**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

## **E. 2**

Dem Beschwerdeführer wurde die voraussichtliche Zusammensetzung des Spruchgremiums mit Instruktionsverfügung vom 23. Dezember 2020 bekanntgegeben. Auf die weiteren Anträge betreffend Spruchkörperbildung ist praxisgemäss nicht einzutreten (vgl. Teilurteil des BVGer D-1549/2017 vom 2. Mai 2018 E. 4).

### **E. 3**

Soweit die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gegen Mitarbeitende der Vorinstanz beantragt wird (Rechtsbegehren 7), ist auf diesen Antrag mangels Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts als Disziplinarbehörde ebenfalls nicht einzutreten.

### **E. 4**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 5**

In der Beschwerde werden diverse formelle Rügen erhoben, welche grundsätzlich vorab zu beurteilen wären, da sie - sofern begründet - allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

#### **E. 5.1**

Angesichts des Ausgangs des Verfahrens kann auf die vorgängige Prüfung der formellen Rügen betreffend Verletzung des rechtlichen Gehörsanspruchs respektive der Begründungspflicht (Rechtsbegehren 2 und 3) indessen verzichtet werden, da der Beschwerdeführer mit seinem Rechtsbegehren 5 (Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Gewährung von Asyl) vollständig durchdringt.

#### **E. 5.2**

Auch auf die in der Rechtsmitteleingabe und der Eingabe vom 28. Dezember 2020 gestellten Beweisanträge (Übersetzung von eingereichten Beweismitteln und zusätzliche Anhörung des Beschwerdeführers) ist nicht weiter einzugehen, da sie im Hinblick auf den Verfahrensausgang obsolet geworden sind. Festzuhalten bleibt, dass die Rüge, das SEM habe weiterhin die eingereichten Beweismittel nicht übersetzen lassen (vgl. Beschwerde S. 10, 11, 19, 42 f.), nicht zutrifft (vgl. oben Bst. K). Wenn sich in der angefochtenen Verfügung der Satz findet, es könne "auf eine Übersetzung der nur in tamilischer Sprache vorliegenden Dokumente verzichtet" werden (Verfügung vom 12. November 2020 S. 5), wurde diese Überlegung unzutreffend offenbar aus der früheren, mittlerweile kassationsweise aufgehobenen Verfügung vom 22. Dezember 2016 übernommen.

#### **E. 5.3**

Was den Antrag betrifft, die Akten der Schwägerin F. \_\_\_\_\_ zu edieren, hat das SEM dieses Gesuch angesichts des weiterhin vorinstanzlich hängigen Asylverfahrens von F. \_\_\_\_\_ gestützt auf Art. 27 Abs. 1 Bst. c VwVG zu Recht abgewiesen und eine derzeitige Akteneinsicht zu Recht verweigert. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Akten beigezogen. Angesichts des Ausgangs des vorliegenden Beschwerdeverfahrens kann auf eine vorgängige Anhörung des Beschwerdeführers in diesem Zusammenhang verzichtet werden (vgl. Art. 30 Abs. 2 Bst. c VwVG).

### **E. 6.1**

Es gilt vorab festzustellen, dass Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 AsylG - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass bedeutet und durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers lässt. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und

konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaublich wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substanziertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller sprechen. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen.

### **E. 6.2**

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründet befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37), ohne dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E.7.2.6.2, BVGE 2008/4 E. 5.2). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Entscheides. Die Verfolgung muss grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheides noch aktuell sein, wobei erlittene Verfolgung oder im Zeitpunkt der Ausreise bestehende begründete Furcht vor Verfolgung auf eine andauernde Gefährdung hinweisen kann. Veränderungen der Situation im Heimat- oder Herkunftsstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zu Gunsten und zu Lasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2, BVGE 2010/9 E. 5.2, BVGE 2007/31 E. 5.3 f., jeweils m.w.H.).

### **E. 6.3**

Erstrecken sich Verfolgungsmassnahmen neben der primär betroffenen Person auf Familienangehörige und Verwandte, liegt eine Reflexverfolgung vor. Diese ist flüchtlingsrechtlich relevant, wenn die von der Reflexverfolgung betroffene Person ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt ist oder sie die Zufügung solcher Nachteile mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründet befürchten muss (zum Begriff der Reflexverfolgung BVGE 2007/19 E. 3.3 S. 225, unter Hinweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 5 E. 3h; vgl. ausserdem EMARK 1994 Nr. 17). Dabei kommen in einem solchen Kontext bei der Prüfung einer begründeten Furcht vor Verfolgung beweis erleichternde Grundsätze zur Anwendung (vgl. dazu insbesondere EMARK 1993 Nr. 6, E. 4, S. 38 mit weiteren Verweisen; Weiterführung dieser Praxis durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, beispielsweise im Urteil des BVGer E-3738/2006 vom 5. Februar 2009 E. 5.3.1 und E-2734/2015 vom 16. April 2018 E. 4.3.1).

### **E. 6.4**

Begründet ist die Furcht vor Verfolgung, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen damit hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Dabei hat die Beurteilung einerseits aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu erfolgen und ist andererseits durch das von der betroffenen Person bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Wer bereits staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht (vgl. BVGE 2014/27 E. 6.1 und 2010/57 E. 2).

## **E. 7**

Im Rahmen einer Gesamtwürdigung der Verfahrensakten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verfolgungssituation vor seiner Ausreise aus Sri Lanka, namentlich die Suche nach seiner Person und die von ihm bereits erlittenen Behelligungen, entgegen der Einschätzung des SEM, überwiegend glaubhaft ist. Seine Angaben geben insgesamt ein zusammenhängendes Gesamtbild wieder, welches asylrechtlich von Relevanz ist. Die vom Beschwerdeführer geschilderten Ereignisse und die daraus abgeleitete Verfolgungssituation werden in den Kernpunkten durch die von der Schweizerischen Botschaft in Colombo vorgenommenen Abklärungen bestätigt werden. Zudem decken sich seine Vorbringen weitestgehend mit den entsprechenden Angaben und Schilderungen seiner Schwägerin und deren Sohnes in deren eigenen Befragungen zu den Asylgründen.

## **E. 8.1**

Nachdem im Kassationsurteil E-483/2017 vom 24. Oktober 2019 festgestellt worden war, dass das SEM den rechtserheblichen Sachverhalt mangelhaft erfasst und die Vorbringen des Beschwerdeführers unvollständig gewürdigt habe, nahm das SEM weitere Untersuchungsmassnahmen vor, liess die eingereichten Beweismittel übersetzen und beauftragte namentlich die Schweizerische Botschaft in Colombo mit weiteren Abklärungen; eine zusätzliche Anhörung des Beschwerdeführers wurde nicht durchgeführt. Zu den Ergebnissen der Botschaftsabklärung ebenso wie zu gewissen diesbezüglich entstandenen Widersprüchen wurde dem Beschwerdeführer schriftlich das rechtliche Gehör gewährt (vgl. oben Bst. P und Q).

## **E. 8.2**

Die Botschaftsergebnisse haben die Hauptasylvorbringen des Beschwerdeführers im Wesentlichen bestätigt. Sie haben ergeben, dass der Bruder C.\_\_\_\_\_ im Jahr 2011 verhaftet wurde, und dass die TID, die Sicherheitsbehörde, welche innerhalb der sri-lankischen Sicherheitskräften für die Terror-Bekämpfung zuständig ist, gegen ihn vor dem [Gericht] in (...) ein Gerichtsverfahren eröffnet hat. Der Bruder ist unter der PTA - der Gesetzgebung betreffend Terrorbekämpfung - angeklagt, [terroristischer Anschlag]. Darüber wurde in den internationalen Medien ausführlich berichtet (vgl. dazu: Sachverhalt oben, Bst. Q, mit Verweis auf das Urteil E-483/2017 a.a.O, E. 4.3.1). Im Weiteren liess sich durch die Abklärungen der Botschaft seitens der konsultierten Familienmitglieder bestätigen, dass C.\_\_\_\_\_ sich im Jugendalter der LTTE angeschlossen und diese

Bewegung 2005 verlassen hatte. Ob er am Anschlag tatsächlich beteiligt gewesen sei, wussten seine Angehörigen nicht; hingegen gaben sie an, C. \_\_\_\_\_ sei zum Zeitpunkt des fraglichen Anschlags "ein fanatisches LTTE-Mitglied gewesen". Ferner gab die Familie an, sie sei auch nach der Verhaftung von C. \_\_\_\_\_ - bis in jüngste Zeit - von den Behörden kontrolliert und überwacht sowie immer wieder behelligt und aufgesucht worden. Die Nachstellungen hätten sich namentlich gegen den Beschwerdeführer sowie gegen die Ehefrau von C. \_\_\_\_\_ gerichtet. Der jüngere Sohn der Familie sei demgegenüber zu jung gewesen, um mit den LTTE in Verbindung gebracht zu werden. Die Aussagen des Beschwerdeführers, sie seien als LTTE-Familie bekannt gewesen (wobei sein jüngerer Bruder zu jung gewesen sei, um in selber Weise wie er und C. \_\_\_\_\_ behelligt zu werden; vgl. A13 F 199), finden demnach in den Aussagen der Familie im Rahmen der Botschaftsabklärung ihre Bestätigung; es geht aus den Darstellungen ferner auch übereinstimmend hervor, dass die Behelligungen immer im Zusammenhang mit C. \_\_\_\_\_ gestanden sind. Den Angaben der Familie zufolge seien sie seit 2011 unter Beobachtung und unter generellem Verdacht gestanden; die Behelligungen der Familie seien ferner auch nachdem der Beschwerdeführer das Land verlassen habe, weiter gegangen. Nach Einschätzung der mit der Botschaftsabklärung betrauten Person hätten die Familienangehörigen spontan und substantiiert Auskunft gegeben; es bestehe kein Anlass, an der Glaubhaftigkeit der Aussagen zu zweifeln.

### **E. 8.3**

Soweit sich in einzelnen Aussagen des Beschwerdeführers und seiner Angehörigen Widersprüche finden, ist Folgendes festzuhalten:

#### **E. 8.3.1**

Vorab ist zu berücksichtigen, dass die Angehörigen im Rahmen der Botschaftsabklärung an verschiedenen Stellen einräumten, sich in den Erinnerungen nicht sicher zu sein; es ist durchaus denkbar, dass es zu gewissen Verwirrungen gekommen ist. Die Botschaftsmitarbeiterin hielt ferner fest, es sei wohl davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer zum eigenen Schutz nicht alle Begebenheiten mit seiner Familie geteilt habe und diese also nicht von allem wüssten. Schliesslich sei zu beachten, dass die Gesprächspartnerinnen der Schweizer Botschaft - die Mutter des Beschwerdeführers und die Ehefrau des jüngeren Bruders - Mühe gehabt hätten, sich an konkrete Daten zu erinnern; die Mutter sei psychisch stark angeschlagen, vergesslich und nicht bei guter Gesundheit; die Ehefrau des jüngeren Bruders ihrerseits sei bei den früheren Ereignissen in die Familienangelegenheiten noch weniger involviert gewesen. Was demgegenüber die Aussagen des Beschwerdeführers im Rahmen des schweizerischen Asylverfahrens betrifft, muss festgehalten werden, dass die Anhörung des Beschwerdeführers offenbar von Verständigungsproblemen geprägt war (vgl. die Anmerkungen der Hilfswerkvertretung, A13 S. 27). Verschiedentlich wurden die Aussagen des Beschwerdeführers nicht umfassend protokolliert, sondern es wurde lediglich in Klammern vermerkt, er wiederhole sich (vgl. A13 F 78, 115, 145, 150, 206). Zudem sind offenbar die Fragen nicht in der Form protokolliert worden, wie sie gestellt worden sind, da der Dolmetscher die Fragen selber - ohne dass sie aus dem Protokoll hervorgehen würden - umformuliert habe (vgl. A13 F 92 f., 168). Schliesslich ergibt sich die Chronologie der Ereignisse aus dem Protokoll der Anhörung nur erschwert, und die Anhörung folgte nicht einem chronologisch geradlinigen Ablauf; teils verwechselte der Beschwerdeführer die Jahre 2011 und 2013 (vgl. A13 F 89), teils ist es unmöglich, aus dem Protokollkontext seine Aussagen in einen zeitlichen Rahmen

zu setzen (vgl. z.B. die Aussage, der Beschwerdeführer sei mehrere Male für Befragungen mitgenommen worden, ohne dass klar ist, wann das geschehen sein soll, A13 F 88 und 89). Was andererseits die Befragung des Beschwerdeführers in der BzP betrifft, ist festzuhalten, dass die gesamte BzP samt Rückübersetzung lediglich 1 ¼ Stunden dauerte; die Aussagen zu den Gesuchsgründen umfassen knapp eine halbe Seite (vgl. A3 S. 6). Bei dieser Sachlage erweist sich der in der angefochtenen Verfügung (S. 4) vom SEM erhobene Vorwurf, in der Anhörung seien Vorbringen nachgeschoben worden, die in der BzP nicht genannt worden seien, als unhaltbar.

### **E. 8.3.2**

Vor diesem Hintergrund hält das Gericht fest, dass zunächst - entgegen den vom SEM angedeuteten, aber letztlich offen gelassenen Zweifeln - die einmonatige Inhaftierung des Beschwerdeführers im Jahr 2011 als glaubhaft gemacht gelten kann. Zwar bestehen diesbezüglich Ungereimtheiten zwischen den Aussagen des Beschwerdeführers und jenen seiner Angehörigen. Der Beschwerdeführer wurde seinen Angaben gemäss im Sommer 2011 gleichzeitig wie sein Bruder verhaftet und für einen Monat inhaftiert; er sei zunächst kurze Zeit im (...) und in (...) festgehalten worden, wo man ihn noch nicht misshandelt habe, und dann nach Colombo ins "vierte Geschoss" verbracht worden; dort sei er einen Monat lang massiv misshandelt worden. Seine Familie sprach demgegenüber davon, im Jahr 2011 sei C.\_\_\_\_\_ verhaftet worden; danach sei der Beschwerdeführer von Armeeinghörigen wiederholt befragt oder zur Befragung mitgenommen worden; einmal sei er mehrere Tage nicht nach Hause gekommen, in Colombo festgehalten worden und dabei schwer geschlagen worden. Diese Ungereimtheiten sind nach Ansicht des Gerichts nicht geeignet, die einmonatige Haft im Jahr 2011 als nicht glaubhaft zu werten. Der Beschwerdeführer - der die Haft bereits in der BzP anführte (vgl. A3 S. 6) - machte hierzu in der Anhörung ausführliche, detaillierte und substantiierte Aussagen, die Realkennzeichen aufweisen und durchaus den Eindruck von Selbsterlebtem wiedergeben (vgl. insbesondere A13 F 105 ff., 123 ff.). Festzuhalten ist sodann, dass die Schwägerin und der Neffe des Beschwerdeführers im Rahmen ihres Asylverfahrens in der Schweiz bestätigt haben, der Beschwerdeführer sei im Jahr 2011 zusammen mit C.\_\_\_\_\_ für einen Monat verhaftet worden (vgl. nachfolgend E. 8.4). Das Gericht teilt ferner auch die Einschätzung des SEM nicht, dass das eingereichte Bestätigungsschreiben von Rechtsanwalt (...) vom 24. Juni 2015 (vgl. A14 Bm 1) einen grundsätzlich fraglichen Beweiswert habe, weil es den Aussagen des Beschwerdeführers widerspreche. Der Rechtsanwalt bestätigt die Inhaftierung des Beschwerdeführers im Jahr 2011. Ferner führt er aus, er selber (der Rechtsanwalt) sei unter Beobachtung der TID geraten, nachdem die Angehörigen von C.\_\_\_\_\_ (namentlich dessen Ehefrau und der Beschwerdeführer) jenen im Gefängnis besucht hätten; dem steht die Aussage des Beschwerdeführers gegenüber, er habe seinen Bruder nicht besucht (vgl. A13 F 164, 169). Dass dem Anwalt hier betreffend eine nicht auf eigener Wahrnehmung beruhende Tatsache möglicherweise ein Fehler unterlaufen ist, stellt nach Ansicht des Gerichts nicht die gesamte Beweiskraft seiner Bestätigung in Frage.

### **E. 8.3.3**

Ungereimtheiten und Unterschiede zwischen den Aussagen des Beschwerdeführers und den Angaben seiner Familie der Botschaft gegenüber bestehen schliesslich zu den nach 2011 erfolgten behördlichen Behelligungen. Unklar erscheint namentlich, welche Probleme der Beschwerdeführer nach seiner einmonatigen Haft im Jahr 2011 bis ungefähr ins Jahr 2013 gehabt habe. Wie bereits erwähnt, gab seine Familie an, er sei damals, im Jahr 2011, sehr

oft, anfangs fast täglich, von Armeeinghörigen aufgesucht, befragt oder zur Befragung mitgenommen worden und einmal während mehreren Tagen nach Colombo verbracht und dort schwer geschlagen worden. Demgegenüber sprach der Beschwerdeführer zwar ebenfalls von Behelligungen bereits ab dem Jahr 2011, wobei es sich aber anfangs um eher nebensächlich scheinende Schikanen gehandelt habe (es seien Steine geworfen worden; man habe Brennholz (...) weggenommen; vgl. A13 F 150, 155). Der Beschwerdeführer soll damals zwar Probleme gehabt haben, habe aber andererseits die Meldepflicht nach einem Monat einstellen können, ohne dass dies Folgen gehabt hätte; seinen Angaben gemäss seien die Probleme erst ab dem Jahr 2013 ernsthafter geworden. Seit 2013 sei er wiederholt festgenommen und auch zu Hause gesucht worden (vgl. A13 F 89, 147 ff., 152, 153 ff., 170 ff.). Auch im Rahmen des ersten Beschwerdeverfahrens wies der Beschwerdeführer darauf hin, er sei namentlich ab 2013 gesucht worden (vgl. Akten E-483/2017, Eingabe vom 10. März 2017; oben Bst. E). Dass die Familie - und damit auch der Beschwerdeführer - behördlich weiterhin behelligt und aufgesucht worden sei, und dass dies bis letztmals Dezember 2019 angedauert habe (die Botschaftsauskunft erfolgte anfangs Juli 2020), gaben die Angehörigen des Beschwerdeführers auch im Rahmen der Botschaftsabklärungen an. Die Schwägerin und der Neffe des Beschwerdeführers bestätigten im Rahmen ihrer Asylbefragungen in der Schweiz sodann ebenfalls, dass die behördlichen Überwachungen und Behelligungen jahrelang angedauert hätten und auch nach ihrer eigenen Ausreise aus Sri Lanka im Januar 2020 weiterhin stattgefunden hätten (vgl. nachfolgend, E. 8.4). Was die Darstellungen des Beschwerdeführers betrifft, die gegen ihn gerichteten behördlichen Behelligungen und die Suche nach ihm seien ab 2013 intensiver geworden, könnte dies auch aufgrund der konkreten länderspezifischen Ereignisse zu erklären sein. So ist es nach Einschätzung des Gerichts durchaus nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer unmittelbar nach seiner Freilassung aus der Haft im Juli 2011 in weniger intensivem Ausmass von den sri-lankischen Behörden behelligt wurde als ab dem Jahr 2013. [Angaben zum terroristischen Anschlag], beide abgerufen am 8.3.2021), scheint im Länderkontext plausibel, dass die behördlichen Ermittlungsmassnahmen im Zusammenhang mit [dem terroristischen Anschlag] erst danach intensiviert wurden und auch die entsprechenden Behelligungen und Behördenbesuche beim Beschwerdeführer zunahmten. Wenn auch die Ungereimtheiten letztlich nicht vollständig ausgeräumt sind, geht das Gericht nach dem zuvor Gesagten (vgl. E. 8.3.1) davon aus, dass der Beschwerdeführer vor seiner Ausreise weitere behördliche Behelligungen erlebte und dass nach ihm gesucht wurde. Die Erwägung des SEM, seit 2011 sei dem Beschwerdeführer nichts mehr passiert, kann das Gericht nicht teilen. Dass die behördlichen Besuche nicht spezifisch dem Beschwerdeführer, sondern offenbar eher der Ehefrau von C.\_\_\_\_\_ gegolten hätten, wie das SEM weiter erwägt, überzeugt ebenfalls nicht und verkennt die Problematik der vorliegend interessierenden Konstellation einer Reflexverfolgung. Nachdem C.\_\_\_\_\_ seit 2011 im Gewahrsam der sri-lankischen Behörden ist, kann sich die andauernde Behelligung seiner Angehörigen nicht darauf beziehen, dass die Behörden etwas über den Verbleib eines Gesuchten hätten erfahren wollen; vielmehr wird offenbar aus der Tatsache, dass die Behörden mit C.\_\_\_\_\_ einen prominenten Terroristen in Haft und vor Gericht wissen, eine entsprechende Verdächtigung auch seiner engsten Verwandten in dem für LTTE-Verdächtigungen "passenden" Alter abgeleitet; damit richten sich entsprechende Verdachtsmomente primär auch gegen den Beschwerdeführer.

#### **E. 8.4**

Wie bereits erwähnt, haben die Schwägerin und der Neffe des Beschwerdeverfahrens im Rahmen ihres Asylverfahrens in der Schweiz verschiedentlich auf den Beschwerdeführer Bezug genommen. Aus den vom Gericht beigezogenen Asylverfahrensakten der Schwägerin und deren Sohnes (N [...]) ergibt sich Folgendes:

#### **E. 8.4.1**

Das im Januar 2020 von der Schwägerin und ihrem Sohn eingereichte Asylgesuch ist zurzeit vor dem SEM noch hängig. Die Personaliaufnahme der Schwägerin und ihres Sohnes wurde am 28. Februar 2020 durchgeführt. Der Sohn G.\_\_\_\_\_ wurde am 11. Juni 2020, die Schwägerin am 19. August 2020 einlässlich angehört. Ob weitere Abklärungsmassnahmen seitens des SEM in Betracht gezogen werden, lässt sich den derzeitigen Akten nicht entnehmen.

#### **E. 8.4.2**

Den Angaben von G.\_\_\_\_\_ in seiner Anhörung vom 11. Juni 2020 zufolge wurde sein Vater (der Bruder des Beschwerdeführers, C.\_\_\_\_\_) zusammen mit dem Beschwerdeführer im Jahr 2011 festgenommen; der Beschwerdeführer wurde nach einem Monat wieder freigelassen. Die CID-Leute seien immer wieder gekommen, um seinen Onkel zu befragen. G.\_\_\_\_\_ nannte den Namen des Beschwerdeführers dabei explizit. Die Behörden hätten gewusst, dass sie eine «LTTE-Familie» gewesen seien (vgl. Anhörungsprotokoll des Sohnes: Antworten 8 ff., 86 und 88). Auch nach der Ausreise von G.\_\_\_\_\_ und seiner Mutter seien die Behörden zu Hause erschienen und hätten bei den Grosseltern Erkundigungen vorgenommen (vgl. Antworten 104 und 141). G.\_\_\_\_\_ bestätigte weiter, dass seine Mutter ihren Ehemann (C.\_\_\_\_\_) aus Angst vor Problemen mit den Sicherheitsbehörden nicht mehr im Gefängnis besucht habe (vgl. Antwort 148) und dass er selbst erlebt habe, wie das Haus seiner Familie unter Beobachtung gestanden habe (vgl. Antwort 156).

#### **E. 8.4.3**

Auch die Schwägerin F.\_\_\_\_\_ gab im Rahmen ihrer Anhörung vom 19. August 2020 zu Protokoll, zusammen mit ihrem Ehemann C.\_\_\_\_\_ sei auch ihr Schwager - der Beschwerdeführer - am 13. Juni 2011 festgenommen worden; mit Hilfe eines Anwalts sei der Beschwerdeführer aus der Haft freigekommen; als ihr Ehemann ins «Vierte Geschoss» gebracht worden sei, sei er vom Beschwerdeführer getrennt worden. Nach der Entlassung ihres Schwagers sei sie - die Schwägerin - von den Behörden befragt worden; dabei seien auch Fragen zum Beschwerdeführer und zu dessen Identitätspapieren gestellt worden. Am 26. Oktober 2019 seien zwei Personen zu ihrer Schwiegermutter gekommen und hätten auch nach dem Verbleib des Beschwerdeführers gefragt (vgl. Anhörungsprotokoll der Schwägerin: Antworten 16, 68ff., 86). Aus Angst habe sie ihren Mann nicht mehr im Gefängnis besucht (vgl. Antworten 99, 101). Die Schwägerin bestätigte auch, dass ihr Nachbarhaus von einer singhalesischen Familie bewohnt worden sei und dass Soldaten und Polizisten nachts zu jenem Haus gekommen seien (vgl. Antwort 93).

#### **E. 8.4.4**

Der Beizug der Verfahrensakten der Schwägerin und des Neffens des Beschwerdeführers ergibt damit ein übereinstimmendes Bild. Ein Vergleich der jeweiligen Angaben dieser beiden Personen zeigt, dass sich die Schilderungen des Beschwerdeführers - namentlich zum Verfahren seines Bruders, dem LTTE-Hintergrund seiner Familie und den selbst erlittenen Behelligungen - weitgehend und ohne erwähnenswerte Widersprüche mit den

Angaben seiner Schwägerin und seines Neffen decken. Aus diesen Akten geht übereinstimmend hervor, dass der Beschwerdeführer, wie sein Bruder C.\_\_\_\_\_, aus einer Familie mit LTTE-Hintergrund und -verbindungen stammt und im Jahr 2011 verhaftet wurde. C.\_\_\_\_\_ hat wegen des Verdachts einer Mitbeteiligung an einem Angriff der LTTE das Augenmerk der sri-lankischen Sicherheitskräfte auf sich respektive auf die gesamte Familie gezogen und diese hat in der Folge jahrelang unter ständigen behördlichen Behelligungen, Schikanen und Überwachungen gelitten.

## **E. 9**

Zu prüfen bleibt die flüchtlingsrechtliche Relevanz der als glaubhaft erachteten Vorbringen.

### **E. 9.1**

Das SEM ging davon aus, dass die Verhaftung Beschwerdeführers im Jahr 2011 - deren Glaubhaftigkeit offen gelassen werden könne - zur Ausreise im Jahr 2015 jedenfalls keinen Kausalzusammenhang mehr aufweise. Dass der Beschwerdeführer nach dem Jahr 2011 noch Behelligungen erlitten habe, würdigte das SEM als nicht glaubhaft gemacht. Damit habe im Zeitpunkt seiner Ausreise kein Anlass für eine begründete Furcht vor weiterer Verfolgung bestanden; namentlich müsse seine Furcht vor einer ihm möglicherweise drohenden Verhaftung als unbegründet bezeichnet werden. Dass dem Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seinem Bruder C.\_\_\_\_\_ hätte eine Verfolgung drohen können, verneinte das SEM und wies auf die gänzlich unterschiedlichen politischen Profile des Beschwerdeführers einerseits und seines Bruders andererseits hin. Auch im Kontext, dass der Beschwerdeführer sich seit 2015 in der Schweiz befindet und aus der Schweiz nach Sri Lanka zurückkehren müsste, verneinte das SEM, unter Bezugnahme auf das Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016, eine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung.

### **E. 9.2**

Das Gericht schliesst sich diesen Erwägungen nicht an. Zunächst ist nach dem oben Gesagten die Verhaftung des Beschwerdeführers im Jahr 2011 als glaubhaft gemacht anzuerkennen (vgl. oben E. 8.3.2). Damit ist auch eine glaubhafte Grundlage für die geltend gemachten, während der Haft erlittenen massiven Misshandlungen (vgl. A13, Antworten 112, 116 f. und 125-140) gegeben. Durch diese glaubhaft gemachte erlebte Vorverfolgung und das vom Beschwerdeführer in der Vergangenheit subjektiv Erlebte sind an die begründete Furcht vor weiterer Verfolgung herabgesetzte Anforderungen zu stellen (vgl. oben E. 6.4). Ferner erachtet das Gericht, anders als das SEM, es auch als glaubhaft gemacht, dass der Beschwerdeführer auch nach 2011 behördlich behelligt, verschiedentlich seines Bruders wegen verhört und selber gesucht wurde (vgl. oben E. 8.3.3). Entgegen dem vom SEM vertretenen Standpunkt handelt es sich bei der Festnahme und Inhaftierung im Sommer 2011 nicht um ein abgeschlossenes Ereignis, sondern die Repressalien gegen den Beschwerdeführer und seine Familie dauerten vielmehr nachhaltig an. Der Vorhalt des SEM, der Beschwerdeführer habe nach Juli 2011 bis zur Ausreise mehrere Jahre lang von staatlichen Repressalien unbehelligt in Sri Lanka ein normales Leben weiterführen können, hält einer Überprüfung nicht stand. Damit kann den vorinstanzlichen Erwägungen, der Kausalzusammenhang sei seit 2011 abgebrochen, nicht gefolgt werden. Schliesslich vermag das Gericht auch die Einschätzung der Vorinstanz zur politischen Relevanz des gegen C.\_\_\_\_\_ eröffneten Strafverfahrens und dessen Auswirkung auf die Situation des Beschwerdeführers nicht zu teilen. Es steht ausser Frage, dass C.\_\_\_\_\_ angesichts der gegen ihn vor dem [Gericht] in (...) unter der PTA-Gesetzgebung zur Anklage gebrachten

Vorwürfe in den Augen des sri-lankischen Regimes als prominenter und gefährlicher LTTE-Exponent gilt. Dass seine Familie während Jahren - obwohl C.\_\_\_\_\_ sich ja seit 2011 in behördlichem Gewahrsam befindet - unter Beobachtung stand, wegen C.\_\_\_\_\_ und wegen LTTE-Verdächtigungen befragt, behelligt und gesucht wurde, erklärt sich offenbar dadurch, dass auch gegen nahe Familienangehörige von C.\_\_\_\_\_, im Sinne einer Reflexverfolgung, entsprechende Verdächtigungen nachhaltig bestehen. Dass Reflexverfolgung in Sri Lanka vorkommt und dass das sri-lankische Regime die Strategie der Reflexverfolgung im Sinne von Überwachungsmaßnahmen und Repressalien gegenüber Familienangehörigen von Personen, die der Entfaltung politisch missliebiger Tätigkeiten verdächtigt werden, gezielt anwendet, hat das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen seiner Rechtsprechung mehrfach festgestellt (vgl. beispielsweise Urteil vom D-1345/2015 vom 8. Oktober 2015, D-1529/2020 vom 16. Dezember 2020 E. 8.4).

### **E. 9.3**

Zwar mögen die einzelnen Behelligungen, die der Beschwerdeführer nach dem Jahr 2011 bis zu seiner Ausreise in Sri Lanka erlebt hat, für sich alleine nicht sehr intensiv gewesen sein und isoliert betrachtet für die Bejahung einer Verfolgungssituation nicht genügen. In ihrer Gesamtheit - und angesichts der Vorverfolgung, die der Beschwerdeführer während der Haft im Jahr 2011 bereits erlebt hat - waren aber die ständigen, andauernden behördlichen Vorsprachen und Behelligungen geeignet, eine begründete Furcht des Beschwerdeführers vor einer weiteren Festnahme und Inhaftierung im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Sri Lanka zu begründen. Angesichts seines familiären Hintergrunds und der gegen seinen Bruder bestehenden Anklage betreffend die Beteiligung an einem prominenten terroristischen Anschlag, sodann angesichts der bereits erlebten, mit Misshandlungen verbundenen Verhaftung und der Tatsache, dass die Behelligungen der Behörden gegen die Familie von C.\_\_\_\_\_, obwohl dieser nicht mehr gesucht werden musste, während Jahren andauerten, kann die subjektive Furcht des Beschwerdeführers vor einer erneuten Verhaftung im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Sri Lanka auch objektiv ohne weiteres nachvollzogen werden. Der Beschwerdeführer musste im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Sri Lanka in begründeter Weise befürchten, aufgrund politischer Verdächtigungen der LTTE-Unterstützung eine gezielte Verfolgung von ausreichender Intensität zu gewärtigen. Es ist ferner zu bejahen, dass diese Furcht vor Verfolgung auch zum heutigen Zeitpunkt weiterhin aktuell ist. Aus den vorliegenden Angaben der Angehörigen des Beschwerdeführers (seiner Familie der Schweizer Botschaft gegenüber, beziehungsweise seiner Schwägerin und seines Neffen im Rahmen ihres Asylverfahrens in der Schweiz) geht hervor, dass die behördlichen Überwachungen und Behelligung bis in jüngste Zeit weiterhin angedauert haben. Die allgemeine Situation in Sri Lanka und die Haltung der sri-lankischen Behörden der tamilischen Minderheit sowie den der LTTE-Aktivitäten verdächtigten Personen gegenüber haben sich zudem seit der Ausreise des Beschwerdeführers aus seiner Heimat nicht verbessert. Die bei der Ausreise des Beschwerdeführers bestehende Furcht vor Verfolgung muss auch heute weiterhin als begründet bezeichnet werden und hat ihre Aktualität nicht eingebüsst.

### **E. 9.4**

Nach dem Gesagten erfüllt der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG. Da den Akten keine Hinweise zu entnehmen sind, die auf das Vorliegen von Ausschlussgründen (Art. 53 AsylG) hindeuten, ist ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren (vgl. Art. 49 AsylG).

## **E. 10**

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Die angefochtene Verfügung vom 12. November 2020 ist aufzuheben und das SEM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer Asyl zu gewähren.

### **E. 11.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Dem Beschwerdeführer ist der bereits geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'500.- zurückzuerstatten.

### **E. 11.2**

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Entschädigungspflichtig ist nur der notwendige Aufwand. Seitens des Rechtsvertreters wurde mit der Rechtsmitteleingabe vom 21. Dezember 2020 eine Kostennote eingereicht, welche einen Arbeitsaufwand von 23 Stunden, einen Stundenansatz von Fr. 240.- sowie Auslagen von Fr. 31.90 ausweist. Dieser Aufwand erscheint im Verhältnis zu vergleichbaren Verfahren zu hoch. Zudem gilt zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeeingabe sowohl redundante Passagen als auch weitschweifige und unnötige Ausführungen zur allgemeinen Lage in Sri Lanka enthalten, die sich in gleicher Form in einer Vielzahl von Eingaben seines Rechtsvertreters in anderen Beschwerdeverfahren finden. Der zu entschädigende Arbeitsaufwand ist daher zu kürzen. Die von der Vorinstanz zu entrichtende Parteientschädigung ist in Berücksichtigung der genannten Umstände sowie der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) auf Fr. 2'000.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) festzusetzen. (Dispositiv: nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.